

Germany-Cologne: IT services: consulting, software development, Internet and support

OJ S 35/2020 19/02/2020

Contract award notice

Services

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Postal address: Werderstr. 34

Town: Köln

NUTS code: DEA23 Köln, Kreisfreie Stadt

Postal code: 50672

Country: Germany

Contact person: Vergabestelle

E-mail: vergabestelle@bag.bund.de

Fax: +49 221-57763490

Internet address(es):

Main address: https://www.bag.bund.de/DE/Home/home_node.html

I.4. Type of the contracting authority

Ministry or any other national or federal authority, including their regional or local subdivisions

I.5. Main activity

Other activity: Güterverkehr

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement

II.1.1. Title

Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Rahmen der Einheitlichen Kontrolle und Ahndung (EKA)

Reference number: 50.EKA.nagarro

II.1.2. Main CPV code

72000000 IT services: consulting, software development, Internet and support

II.1.3. Type of contract

Services

II.1.4. Short description

Entwicklung einer konzeptionell übergreifenden Ahndungssoftware für die Bearbeitung von OWi- und Verwaltungsverfahren bei festgestellten Verstößen und zur Aufnahme von Kontrollfällen im Kontrollfahrzeug im Bereich Straßen- und Mautkontrolldienst („SKD“ bzw. „MKD“) sowie Betriebskontrolldienst.

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 8 283 800,00 EUR

II.2. Description

II.2.2. Additional CPV code(s)

72200000 Software programming and consultancy services, 72230000 Custom software development services, 72250000 System and support services, 72260000 Software-related services

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DEA23 Köln, Kreisfreie Stadt

II.2.4. Description of the procurement

Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren für festgestellte Verstöße und zur Aufnahme von Kontrollfällen verwendete das BAG bislang vier verschiedene Softwares unterschiedlicher Hersteller.

Das BAG plant, künftig eine einzige konzeptionell übergreifende Ahndungs- und Kontrollsoftware für den Innen- bzw. Außendienst des Straßenkontrolldiensts (SKD) und Mautkontrolldiensts (MKD) einzusetzen. Das BAG hat sich dabei für die Software SC-OWI /BAG und SC-Mobil/BAG als übergreifende Ahndungs- und Kontrollsoftware entschieden.

II.2.5. Award criteria

Price

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds: no

II.2.14. Additional information

Das BAG behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV vor, den Zuschlag auch ohne zuvor verhandelt zu haben auf ein Erstangebot zu erteilen. Verhandlungsgespräche finden in diesem Fall nicht statt.

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- The works, supplies or services can be provided only by a particular economic operator for the following reason:
 - absence of competition for technical reasons

Explanation:

Das BAG hat sich für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 VgV entschieden. Die Voraussetzungen für die Wahl dieser Verfahrensart liegen vor. Der Auftrag kann lediglich von Nagarro erbracht werden, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist.

— Nagarro verfügt bereits über umfangreiches, spezielles organisatorisches und technisches Wissen durch seine bisherige Tätigkeit für die TC im Bereich MKD. Es bestünden erhebliche technische Risiken für die Leistungserbringung wie Fehlfunktionen und Kompatibilitätsprobleme, wenn das BAG nicht die Softwares von Nagarro einsetzen würde. Beim Einsatz von Softwares von Nagarro sind Entwicklungsrisiken und Fehleranfälligkeiten deutlich geringer einzuschätzen als bei anderen Softwares. Bislang verfügt bspw. nur die Software SC-OWI über eine Andockung zu der komplexen Schnittstelle 631 der Architektur des [EETS@BAG-Systems](#) und deckt als Funktionalität auch das Nacherhebungsverfahren ab, — beim Einsatz der Software von Nagarro ist darüber hinaus der geringste zeitliche und damit auch wirtschaftlichste Aufwand für die Entwicklung, Überarbeitung und Anpassung der Software zu erwarten: Die Einarbeitung und Entwicklung einer Ahndungssoftware durch ein anderes Unternehmen als Nagarro würde schon allein deshalb erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, weil diese zunächst die Mindestanforderungen nach der BestMaVB-HKR sowie die weiteren vom BAG aufgestellten Anforderungen an ein übergreifendes Ahndungsprogramm in ihrer Entwicklung berücksichtigen müssten. SC-OWI erfüllt diese Anforderungen bereits. Auch würde durch den Einsatz anderer Anbieter als Nagarro und ihrer nicht vorhandenen Erfahrung ggf. ein längerer Zeitraum für die Behebung von Störungen benötigt. Ebenso ist bei der Software Nagarros mit dem geringsten Schulungs- und Einarbeitungsaufwand der BAG-Mitarbeiter zu rechnen, da SC-OWI bei diesen bereits bekannt ist und sich bewährt hat. Die Fortentwicklung der Software SC-OWI erlaubt es dem BAG zudem, die bereits vorgenommenen Investitionen und erzielten Arbeitsergebnisse weiter zu nutzen. Das ist nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 BHO angezeigt.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

The procurement involves the establishment of a framework agreement

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: yes

IV.2. Administrative information

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

Contract No: 50.EKA.nagarro

Title:

Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Rahmen der Einheitlichen Kontrolle und Ahndung (EKA)

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1.

Date of conclusion of the contract

20/01/2020

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

Number of tenders received from SMEs: 1

Number of tenders received from tenderers from other EU Member States: 0

Number of tenders received from tenderers from non-EU Member States: 0

Number of tenders received by electronic means: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: Nagarro GmbH

Town: München

NUTS code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Country: Germany

The contractor is an SME: yes

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Total value of the contract/lot: 8 283 800,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting**Section VI: Complementary information**

VI.3. Additional information**VI.4. Procedures for review****VI.4.1. Review body**

Official name: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt

Postal address: Villemombler Straße 76

Town: Bonn

Postal code: 53123

Country: Germany

E-mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

Telephone: +49 228-94990

Fax: +49 228-9499163

Internet address: http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/vergaberecht_node.html

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

Unternehmen haben gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Einhaltung der bieter- und bewerberschützen den Bestimmungen über das Vergabeverfahren. Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb von 10 Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Teilt der Auftraggeber dem Unternehmen mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann von dem Unternehmen ein Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. Ein Antrag auf Nachprüfung ist gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

a) Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht

innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

b) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

c) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

d) Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vordem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

VI.5. Date of dispatch of this notice

17/02/2020